

*LRV Wien-Statuten gemäß Beschluss der LRV-Wien-Generalversammlung vom 3.02.2021*

## **Statut des LandesradSPORTverband für Wien**

### **Präambel**

Der LandesradSPORTverband für Wien (in der Folge: LRV-Wien) ist die Dachorganisation des organisierten Radsports in Wien und vertritt die Interessen der in Vereine mit gemeinnütziger Zweckverfolgung organisierten Wiener Radsports auf nationaler und internationaler Ebene. Er steht landesweit tätigen gemeinnützigen Sportverbänden, sportrelevanten Institutionen und Einrichtungen für eine Mitgliedschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts offen.

Der LRV-Wien entwickelt und fördert den Radsport und das Radfahren in all seinen vielfältigen Aspekten und Formen, ohne jegliche Ausgrenzung.

Der LRV-Wien agiert als gemeinnütziges und überparteiliches Dach des Radsports in der Interessenvertretung sowie als Service-Einrichtung für seine Mitglieder. Der LRV-Wien und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom. Beider Angebote zielen darauf ab, Kompetenz im Radsport im Zusammenspiel von moderner Freiwilligentätigkeit und professionellen Mitarbeitern zu stärken.

Der LRV-Wien bekennt sich zu den positiven sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

### **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen LandesradSPORTverband für Wien (kurz: LRV-Wien).
- (2) Der LandesradSPORTverband für Wien hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.

## **§ 2. Zweck**

Der Vereinszweck des LRV-Wien ist

- (1) die Verbreitung und Förderung von Radsport in all seinen Formen vom Breiten- bis zum Leistungs- und Spitzensport in Wien
- (2) die Wahrung und Vertretung der Interessen des Radsports in der Gesellschaft und gegenüber staatlichen und sonstigen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene
- (3) die Erhaltung der Autonomie der Organisation des Radsports in Vereinen nach dem Vereinsrecht
- (4) die Erhaltung und Stärkung der tragenden Organisationsprinzipien der Ehrenamtlichkeit und der Freiwilligkeit
- (5) die Förderung der Mitglieder in allen Belangen des Radsports
- (6) die Planung und Steuerung der radsportlichen Entwicklung in Wien
- (7) die Sicherung der Integrität des Radsports und von gemeinsam anerkannten Werten im Sport
- (8) die Qualitätssicherung aller Tätigkeitsbereiche im Radsport.

## **§ 3. Gemeinnützigkeit**

Der LRV-Wien ist eine nicht auf Gewinn gerichtete und in allen Bereichen gemeinnützige Vereinigung.

## **§ 4. Mittel des Vereins**

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) die Erarbeitung von grundsätzlichen strategischen Programmen für den Radsport in Wien
  - b) die Aufnahme und Erhaltung von Beziehungen gegenüber staatlichen sowie nichtstaatlichen Einrichtungen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen
  - c) die Setzung von Maßnahmen zur Koordination der Mitgliedsorganisationen und zum Ausgleich der sportpolitischen Interessen
  - d) die Unterstützung der Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit
  - e) die Erstellung von Konzeptionen, Programmen, Modellen und Terminkalendern sowie die Entwicklung von radsportlichen Projekten
  - f) die Bestimmung, Erstellung und Bekanntmachung von Regeln für die Durchführung und den Ablauf radsportlicher Wettkämpfe im Einklang mit den Reglementen des ÖRVs und des Weltradsport-Verbandes Union Cycliste Internationale (UCI)
  - g) die Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder und den organisierten Radsport
  - h) die Erbringung von Beratungsleistungen für die Mitglieder und den organisierten Radsport
  - i) die Förderung von Maßnahmen einer transparenten, effizienten und effektiven Vereinsführung im Sport (Good Governance)
  - j) die Teilnahme und Mitwirkung des Wiener Radsports in diversen Landesgremien
  - k) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern, Instruktoern, Lehrwarten, Funktionären, Führungskräften und anderen Aufgabenträgern im Radsport
  - l) die Führung von Leistungszentren
  - m) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
  - n) die Ausgabe von Lizenzen im Sinne der ÖRV-/UCI-Reglemente

- o) die Einholung und Verbreitung von Informationen über sportrelevante Rechts- und Steuerangelegenheiten
- p) die Herausgabe von Publikationen aller Art
- q) der Erwerb, die Errichtung, Ausgestaltung und der Betrieb von Radsport-Stätten sowie Verbandslokalitäten
- r) die Kommunikation der Vereinstätigkeit über digitale Kommunikationskanäle
- s) die Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt, sexuellen Missbrauch, Rassismus, Diskriminierung, Wettbetrug und gegen jede Form von Manipulation im Sport
- t) Nominierung und Entsendung von Radsportlern zu allen Veranstaltungen des In- und Auslandes.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Lizenz-, Renn- und Kalendergebühren
- b) Zuwendungen aus Sportförderungen und sonstigen öffentlichen Mitteln
- c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen
- e) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen
- f) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Konferenzen
- g) Gründung und Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen), welche zum Erreichen des Vereinszwecks dienlich sind
- h) Einnahmen/Erträge aus Medienverträgen
- i) Erträge aus Vermögensverwaltung
- j) Vermietung, Verkauf oder sonstige Überlassung von Verbandsanlagen oder Teilen davon
- k) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- l) Verkauf von Sportbekleidung
- m) Verkauf von Publikationen und Skripten
- n) Einnahmen aus Inseraten oder anderen Werbeeinschaltungen (z.B. Website).

## § 5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LRV-Wien sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des LRV-Wien akzeptiert.

### zu a) ordentliche Mitglieder

Der LRV-Wien setzt sich im Bereich der ordentlichen Mitglieder aus den radsporttreibenden Vereinen mit Sitz in Wien, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechenden und genehmigten Statuten zusammen, die durch Beschluss des Präsidiums als Mitglieder aufgenommen wurden. Die Mitgliedschaft beim LRV-Wien verpflichtet die Vereine und Radsportsektionen und ihre Mitglieder, sich den LRV-Wien-Statuten und den Reglements des ÖRVs zu unterwerfen, ebenso wie allen Entscheidungen, die im Zusammenhang damit getroffen werden.

Ordentliche Mitglieder haben sich voll und unter Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

### zu b) unterstützende Mitglieder

können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des..." bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

### zu c) Ehrenmitglieder

Um den LRV-Wien besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Präsidiums oder der Vereine bei der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des LRV-Wien sind nach diesem Statut oder gemäß den von den LRV-Wien-Organen festgelegten Bedingungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des LRV-Wien teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu benutzen bzw. die vom LRV-Wien unterstützten Aktivitäten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird unter § 9 geregelt, wobei die Delegierten der Vereine selbst Organe oder Mitglieder der Vereine sein müssen.
- (3) Das passive Wahlrecht steht den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern (jedoch nur natürlichen Personen) der ordentlichen oder außerordentlichen LRV-Wien-Mitglieder zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (Kontrollkommission). Die aufrechte Mitgliedschaft zum Verbandsmitglied sowie die Unterstützungserklärung des betreffenden Vereins ist nachzuweisen, widrigenfalls eine diesbezügliche Nominierung im Wahlvorschlag nicht aufzunehmen ist. Weiters steht das passive Wahlrecht allen volljährigen Personen, welche durch das LRV-Wien-Präsidium nominiert wurden, zu.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss in der Generalversammlung zu informieren. Dabei ist die Kontrollkommission einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LRV-Wien nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder des LRV-Wien haben diese Verpflichtung in geeigneter Weise an ihre eigenen Mitglieder zu übertragen.
- (8) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Die vertraglichen Mitglieder sind zur Erfüllung der in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verpflichtungen verpflichtet.
- (9) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Generalversammlungen), können vom Präsidium per Post, per E-Mail oder mittels Veröffentlichung auf der LRV-Wien Homepage erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
- (10) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung aller aus ihrem Verhältnis zum LRV-Wien erwachsenden Gebühren in voller Höhe verpflichtet.
- (11) Weitere Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können durch die Generalversammlung beschlossen werden.

## § 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, bei Vereinen und deren Teilorganisationen durch deren (vereinsinterne) Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei allen durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem LRV-Wien möglich und dem LRV-Wien schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das Präsidium kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem LRV-Wien kann vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit, auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt beispielsweise auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges verbandsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Mitglied trotz Aufforderung diese Person aus seinem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags) Beziehung beendet. Das Präsidium kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den LRV-Wien, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme von Leistungen des LRV-Wien oder Unterstützung durch den LRV-Wien mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied allenfalls vom LRV-Wien überlassene Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzugeben. Weiters darf es das LRV-Wien-Logo nicht weiterverwenden.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.
- (9) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

## § 8. Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer

Die Funktionsperiode der gewählten organschaftlichen Vertreter dauert 4 Jahre, jedenfalls aber bis zur Neuwahl der Funktionsträger. Eine mehrfache Wiederwahl in eine Funktion desselben Organs ist möglich.

Sämtliche Organe und Gremien geben sich auf der Grundlage des LRV-Wien-Statuts ihre Geschäftsordnungen selbst.

## § 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre am Ende der Funktionsperiode des Präsidiums statt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Präsidiums, die Rechnungsprüfer, die Delegierten der Mitglieder sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.

Folgende ordentliche Delegierte nehmen an der Generalversammlung stimmberechtigt teil:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums
- b) die Delegierten der Mitglieder gemäß folgendem Schlüssel:

Die Vereine entsenden:

3 bis 10 Lizenzen	ein ordentlicher Delegierter
11 bis 20 Lizenzen	zwei ordentliche Delegierte
21 bis 30 Lizenzen	drei ordentliche Delegierte
31 bis 40 Lizenzen	vier ordentliche Delegierte
41 bis 50 Lizenzen	fünf ordentliche Delegierte usw.

- (3) Die namentliche Bekanntgabe der Delegierten muss bis 1 Woche vor der Generalversammlung an dem LRV-Wien erfolgen.
- (4) Es werden nur Lizenzen jener Vereine berücksichtigt, welche bis zu jenem 31. Juli, der der Generalversammlung vorausgeht, vereinsbehördlich gemeldet, von der Behörde nicht untersagt bzw. zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eingeladen wurden und auf Beschluss des Präsidiums in dem LRV-Wien aufgenommen worden sind. Die Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LRV-Wien erfüllt haben (mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung).
- (5) Jeder bevollmächtigte ordentliche Delegierte mit Stimmrecht darf nur mit einer einzigen Stimmberechtigung ausgestattet sein. Als Stichtag für die Anwendung des Delegiertenschlüssels gilt ebenfalls der der Generalversammlung vorausgehende 31. Juli. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des LRV-Wien, einer seiner Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Tagespräsidium.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen (Heben der Delegiertenkarte) zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden ordentlichen LRV-Wien-

Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des LRV-Wien geändert oder der LRV-Wien aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (Statutenänderung) und drei Vierteln (Auflösung) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

- (7) Antragsberechtigt zur Generalversammlung sind das Präsidium des LRV-Wien sowie die einzelnen Mitglieder. Anträge sind schriftlich mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung einzubringen.
- (8) Das Präsidium hat die Aufgabe, mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung die eingebrachten Anträge den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die direkt bei der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (9) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen LRV-Wien-Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen acht Wochen statt.
- (10) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Postweg, per E-Mail oder Veröffentlichung auf der LRV-Wien Homepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (11) Das Rederecht steht nur ordentlichen Delegierten, den Mitgliedern des Präsidiums, Ehrenmitgliedern, und den Rechnungsprüfern zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Generalversammlung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden kann.



## § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

## § 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - dem Präsidenten des LRV-Wien
  - den zwei Vizepräsidenten
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung namentlich gewählt. Die Funktionsperiode dauert vier Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines gewählten Mitglieds die Pflicht, binnen 3 Monaten an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dies auf unvorhersehbar lange Zeit nicht absehbar, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es vier Präsidiumsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen abzuhalten. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Das Präsidium soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten. Das Präsidium hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Das Präsidium kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Präsidium.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Schriftliche Beschlussfassungen des Präsidiums im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Präsidiumsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung abzuhalten.
- (9) Das Präsidium hat über Beschlüsse mit grundlegender Tragweite und darüber hinaus über Antrag der Generalversammlung zu berichten.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines gewählten Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte gewählte Präsidium oder einzelne seiner gewählten Mitglieder der Funktion entheben. Dafür bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (a. o.) Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (12) Die gewählten Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten.

## § 12 Aufgaben des Präsidiums und einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des LRV-Wien. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, sowie die Ausarbeitung der Tagesordnung
  - d) Information der LRV-Wien-Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen LRV-Wien-Mitgliedern
  - g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des LRV-Wien
  - h) Einrichtung von Kommissionen/Ausschüssen bzw. Bestellung der Kommissionsmitglieder. Diese Kommissionen/Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Kommissionen/Ausschüsse eingerichtet werden, haben sich diese ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Präsidiums. Den Kommissionen können auch Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes angehören.

Auf jeden Fall sind durch das Präsidium einzurichten:

    - ein oder mehrere Ausschüsse/Kommissionen, welche die sportlichen Belange des LRV-Wien wahrnehmen
    - ein oder mehrere Ausschüsse/Kommissionen, welche die rechtlichen und disziplinarischen Belange des LRV-Wien wahrnehmen
  - i) Beschlussfassung über die Gründung und den Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen), welche zum Erreichen des Vereinszwecks dienlich sind
  - j) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren
  - k) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten
  - l) Jährliche Beschlussfassung über LRV-Wien-Gebühren und -Mitgliedsbeiträge sowie deren Indexanpassung

- (3) Der Präsident vertritt den LRV-Wien nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des LRV-Wien bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Unterschrift des Präsidenten. Dieser kann fallweise oder bis auf weiteres anderen Präsidiumsmitgliedern dieses Recht übertragen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums selbst fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige LRV-Wien-Organ.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, gleichfalls eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einzurichten (LRV-Wien-Generalsekretariat). Diese ist das Hilfsorgan des Präsidiums. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums. Das Präsidium kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "Generalsekretär" zu führen. Das Präsidium kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen.
- (7) Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt und diesem verantwortlich.
- (8) Die Geschäftsstelle bzw. deren Leiter hat das Präsidium bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Präsidium bzw. der Generalversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag, sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Präsidium zu berichten. Auch haben diese das für Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.
- (9) Die operativen Geschäfte des LRV-Wien sind vom Leiter der Geschäftsstelle nach den Vorgaben des Präsidiums zu besorgen. Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Präsidenten direkt verantwortlich. Er ist hauptberuflich tätig und ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (10) Der Leiter der Geschäftsstelle kann im Rahmen der ihm durch Präsidiumsbeschluss erteilten Ermächtigungen den LRV-Wien im operativen Geschäftsverkehr gegenüber Ämtern, Behörden und Dritten vertreten.
- (11) Das Präsidium ist berechtigt einen Sport-Koordinator zu bestellen der operativ die sportlichen Belange koordiniert.
- (12) Im Allgemeinen führt der Präsident den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (13) Der Präsident veranlasst die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums.
- (14) Das für Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des LRV-Wien verantwortlich.
- (15) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten seine Stellvertreter.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung und Geschäftsgebarung des Vereins periodisch, auf Empfehlung des Präsidiums jene Gebarung der Mitglieder, die öffentliche Gelder oder Gelder des LRV-Wien erhalten oder verwalten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keine Funktion in weiteren LRV-Wien-Organen mit Ausnahme der Generalversammlung ausüben.
- (3) Das Präsidium und die Geschäftsstelle haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder der Kontrollkommission haben dem Präsidium sowie der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### **§ 14 Schiedsgericht**

- (1) Streitfragen zwischen dem LRV-Wien und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das gilt auch für Streitigkeiten über das Entstehen des LRV-Wien und die Gültigkeit dieser Satzung, für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des LRV-Wien, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs oder einer sonstigen Einrichtung des LRV-Wien ergeben, sowie beim Streit über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des LRV-Wien hat, besteht aus drei Schiedspersonen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Als Schiedsperson kann nicht benannt werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum LRV-Wien oder einer der Streitparteien steht.
- (3) Das Schiedsgericht ist kein Organ des LRV-Wien. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Schiedsverfahren**

- (1) Wer das Schiedsgericht gemäß § 15 anrufen will (Kläger), hat dies der anderen Partei (Beklagter) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Darin ist der streitige Sachverhalt kurz anzugeben und eine Schiedsperson zu benennen. Auch eine Mehrheit von Klägern kann nur eine Schiedsperson benennen.
- (2) Die beklagte Partei hat binnen 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits eine Schiedsperson zu benennen. Nach Ablauf der Frist kann die klagende Partei verlangen, dass der andere Schiedsrichter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien benannt wird. Auch für eine Mehrheit von Beklagten kann nur eine Schiedsperson benannt werden.
- (3) Beim Wegfall einer Schiedsperson lebt das Benennungsrecht entsprechend den Absätzen 1 und 2 wieder auf.
- (4) Beide Schiedspersonen haben binnen 10 Tagen nach der Benennung einen Vorsitzenden zu bestimmen. Sie können diese Frist jedoch einvernehmlich in angemessenem Umfang verlängern, jedoch nicht länger als gesamt 30 Tage. Nach Ablauf der Frist kann jede Partei verlangen, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien benannt wird.

- (5) Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des LRV-Wien und die Vorschriften des materiellen Rechts der Republik Österreich gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften für Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das für den 11. Bezirk in Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

## **§ 16 Anti-Doping**

Der LRV-Wien sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum LRV-Wien nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Vertreter der Mitgliedsorganisationen sowie die persönlichen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie der Offenlegung an Dritte durch Übermittlung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsor-Vereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) bekannt zu geben.
- (3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

## **§ 18 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung des LRV-Wien kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen bedarf es in der Regel einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, eine erforderliche Anpassung der LRV-Wien-Satzungen an gesetzlich vorgegebene Notwendigkeiten kann jedoch auch durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss erfolgen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes geht das verbleibende Verbandsvermögen an die Österreichische Bundessportorganisation (BSO) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Radsports, sofern die BSO zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der §§ 34 ff BAO erfüllt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.